

Verpflichtungen aus der Registrierkassenverordnung	Einzelaufzeichnungspflicht	Registrierkassenpflicht der Barbewegungen	Belegerteilungspflicht
Wer?	Alle, auch bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften	Betriebe, (d.h. NICHT: Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte, vollpauschalierte Landwirte) wenn Umsatzgrenzen(€ 15.000/7.500) überschritten	Unternehmer (im Sinne des Umsatzsteuergesetzes)
Was?	bei Buchführung alle Bargeldtransaktionen, sonst alle Bargeschäfte(von steuerlicher Relevanz)	Bareinnahmen* zum Zwecke der Losungsermittlung *) erweiterter Begriff: auch Bankomat, Kreditkarte u.ä. Geschenkmünzen,...	Beleg über empfangene Barzahlungen* für Lieferungen und Leistungen (Bringschuld). *) wie Registrierkassenpflicht
Ausnahmen (lt. Barumsatzverordnung), wenn unzumutbar und ordnungsgemäße Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nicht gefährdet, taxative Aufzählung Kassasturz nachvollziehbar und dokumentiert	Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung Umsätze „im Freien“, Gesamtumsatz je Betrieb < € 30.000,-, entbehrliche und unentbehrliche Hilfsbetriebe begünstigter Körperschaften		
	–	Leistungen außerhalb der Betriebsstätte: Erfassen bei Rückkehr	ohne unnötigen Aufschub
Beispiele: Nachnahme	–	NEIN (außer Unternehmer stellt selbst zu)	–
Beispiel: Verkauf Gutscheine	JA	Nein	Ja

Beispiel: Einlösen Gutscheine	Nein	Ja	JA
Durchlaufende Posten (= in fremden Namen)	JA	NEIN	JA
Spenden, Mitgliedsbeiträge,echter Schadensersatz	Ja	NEIN	JA
Sonstiges			Der Verstoß gegen die Belegannahme pflicht führt zu keinen Sanktionen wohl ist aber die (allgemeine) Mitwirkungspflicht zu beachten